



Informationen zur Vorbereitung der Migration des Registereintrags auf die neue Gesetzeslage 2024 („To-do-Liste“) für nat. Personen

Stand: 20. November 2023

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
I. Allgemeine Angaben, unabhängig vom Geschäftsjahr	3
1. Gegebenenfalls: Firma oder Bezeichnung des Unternehmens.....	3
2. Mitgliedschaften	3
3. Mit Interessenvertretungstätigkeiten betraute Personen	3
4. „Drehtüreffekt“	4
5. Umfangreiche Angaben zum Inhalt der Interessenvertretungstätigkeit	5
a) Präzisere allgemeine Beschreibung der Tätigkeit der Interessenvertretung	5
b) Konkrete Benennung der Regelungsvorhaben, auf die sich die Interessenvertretung bezieht	6
c) Grundlegende Stellungnahmen und Gutachten.....	7
II. Angaben, die sich auf das Geschäftsjahr beziehen	10
1. Angaben zu den Geschäftsjahren.....	10
2. Angabe der Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung in Vollzeitäquivalenten	10
3. Angabe der Hauptfinanzierungsquellen in absteigender Reihenfolge ihres Anteils an den Gesamteinnahmen	12
4. Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung.....	12
5. Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand.....	13
6. Angaben zu Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen von Dritten	14
7. Jahresabschlüsse von Einzelkaufleuten.....	15
III. Gegebenenfalls: Umfangreiche Angaben zu Auftragsverhältnissen	16
1. Präzise Beschreibung der beauftragten Tätigkeit.....	16
2. Angaben zur Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern, für welche die Interessenvertretung betrieben wird.....	16
3. Angabe der von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber je Auftrag erhaltenen Finanzmittel	17
4. Angaben zu den für die jeweils beauftragte Interessenvertretung eingesetzten Personen oder Organisationen.....	18
IV. Hinweise zu den zukünftigen Aktualisierungspflichten (§ 3 Absatz 3 LobbyRG).....	20
V. Zusammenfassende Übersicht	21

Einleitung

Am 19. Oktober 2023 hat der Deutsche Bundestag ein **Gesetz zur Änderung des Lobbyregistergesetzes** (LobbyRG)¹ beschlossen. Das Gesetz wird – vorbehaltlich der Beschlussfassung des Bundesrates und der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten – **zum 1. März 2024 in Kraft treten**.

Grundsätzliche Informationen zu dieser Reform hier:

[Informationen und Hilfe - Lobbyregister beim Deutschen Bundestag](#)

Es sind umfangreiche Änderungen des Lobbyregistergesetzes beschlossen worden, die **zusätzliche Angaben** im Registereintrag erforderlich machen.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2024 wird es möglich sein, einen bestehenden Registereintrag **bis zum 30. Juni 2024** im Registerkonto um die zusätzlich erforderlichen Angaben zu ergänzen und damit an die neue Gesetzeslage anzupassen (**Migration**).

Registereinträge, bei denen diese Migration nicht **bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen** ist, werden **automatisch in die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter (IV) übertragen**. Um dies zu verhindern, muss sichergestellt werden, dass der Migrationsprozess (einschließlich der Freigabe und der Veröffentlichung des an die neue Gesetzeslage angepassten Eintrags) **bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen** ist.

Der Migrationsprozess wird in der Registeranwendung **umfassend unterstützt** werden: Daten des bestehenden Registereintrags werden größtenteils **übernommen** und müssen nur noch **ergänzt und bestätigt** werden.

Zusätzlich erforderliche Daten werden in der Anwendung Schritt für Schritt erläutert und abgefragt. Während der Erarbeitung des noch nicht veröffentlichten Migrationseintrags wird zusätzlich bis zum 30. Juni 2024 die Möglichkeit bestehen, den aktuell veröffentlichten Eintrag weiter auch nach der alten Gesetzeslage zu bearbeiten und zu aktualisieren.

Um den Migrationsprozess zu erleichtern, besteht in der Übergangsphase bis zum 30. Juni 2024 die Möglichkeit, hinsichtlich der erforderlichen **Finanzdaten** auf die **Daten des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres** zurückzugreifen, so dass bei der Migration nicht zwingend bereits die Daten für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr vorliegen müssen. Diese sind dann spätestens ein Jahr nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres im Registereintrag zu aktualisieren, um die Übertragung in die Liste ehemaliger IV zu vermeiden. Sechs Monate nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres wird allerdings im öffentlichen Registereintrag vermerkt, dass der Eintrag nicht aktualisiert ist.

¹ Im Folgenden beziehen sich die benannten Regelungen immer auf die zum 1. März 2024 in Kraft tretende Fassung des Lobbyregistergesetzes.

Um den Migrationsprozess weiter zu erleichtern, wird im Folgenden erläutert, **welche zusätzlichen Informationen für die Migration benötigt werden**. Es wird empfohlen, diese bereits im Vorfeld weitestgehend zu ermitteln, um sie ab dem 1. März 2024 im Registerkonto einzutragen und den neuen Registereintrag fristgerecht spätestens bis 30. Juni 2024 im Lobbyregister zu veröffentlichen.

I. Allgemeine Angaben, unabhängig vom Geschäftsjahr

1. Gegebenenfalls: Firma oder Bezeichnung des Unternehmens

(§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e LobbyRG)

Wenn die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter eine Firma oder Unternehmensbezeichnung führt, zum Beispiel beim Betreiben eines Einzelunternehmens, ist diese zukünftig zwingend bei den Stammdaten anzugeben.

2. Mitgliedschaften

(§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f LobbyRG)

Interessenvertreter/-innen müssen in ihren Einträgen zukünftig Auskunft über ihre **Mitgliedschaften, die in einem Zusammenhang mit der Interessenvertretung stehen**, erteilen. Diese sind auch dann anzugeben, wenn die Organisation, bei der eine Mitgliedschaft besteht, selbst keine Interessenvertretung betreibt, aber Hinweise, Informationen oder sonstige Unterstützung für die eigene Interessenvertretung bereitstellt.

Mitgliedschaften in Körperschaften des öffentlichen Rechts, die **kraft Gesetzes** bestehen, wie etwa Mitgliedschaften in den Industrie- und Handelskammern, müssen **nicht** angegeben werden.

3. Mit Interessenvertretungstätigkeiten betraute Personen

(§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g LobbyRG)

Sofern durch die Interessenvertreter/-innen, beispielsweise weil diese Einzelunternehmer/-innen oder Kaufleute sind, weitere **Personen mit der Ausübung der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut** werden, sind diese Personen zukünftig im Registereintrag anzugeben.

Zu benennen sind hier **nur Personen aus dem Verantwortungsbereich der Interessenvertreterin** bzw. des **Interessenvertreters selbst**, die **mit Wissen und Wollen unmittelbar für diese oder diesen auftreten** und die Interessenvertretungstätigkeit auch tatsächlich ausüben. Es sind nur Personen anzugeben, die tatsächlich mit der Interessenvertretung **betraut** worden sind **und dabei unmittelbar die Interessen der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters vertreten**. *Nicht* anzugeben sind Personen, die eigeninitiativ und gegebenenfalls ohne nähere Kenntnis der Interessenvertreterin bzw. des Interessenvertreters aktiv werden.

Nicht anzugeben sind Personen, die eventuell vertraglich bei Gewährung einer Gegenleistung beauftragt worden sind, die Interessen der Interessenvertreterin bzw. des Interessenvertreters wahrzunehmen. Diese sind regelmäßig selbst als Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer eintragungspflichtig

4. „Drehtüreffekt“

(§ 3 Absatz 1 Nummer 3 LobbyRG)

Bei der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter selbst, aber auch bei gegebenenfalls mit der unmittelbaren Ausübung der Interessenvertretung betrauten Personen (siehe oben unter Ziffer 3) muss nach der neuen Gesetzeslage angegeben werden, ob bei diesen **ein Mandat, ein Amt oder eine Funktion in Bundestag, Bundesregierung oder Bundesverwaltung aktuell besteht oder in den letzten fünf Jahren bestanden hat**.

Dies muss für die anzugebenden Personen ermittelt werden, gegebenenfalls unter Abfrage der jeweiligen Funktion und gegebenenfalls der jeweiligen **Bundesbehörde**, bei der die Person tätig war oder ist. Hinsichtlich der Angabe der entsprechenden Behörde wird in der Registeranwendung ein Suchmodul zur Verfügung stehen, so dass die jeweilige Behörde einfach gefunden und ausgewählt werden kann.

Es ist auch anzugeben, zu **welchem Zeitpunkt (Monat/Jahr) die Tätigkeit gegebenenfalls beendet wurde**.

Die jeweils erforderlichen Informationen zu allen im Eintrag benannten Personen sollten frühzeitig ermittelt werden. Es empfiehlt sich, sämtliche namentlich im Registereintrag angegebenen natürlichen Personen unmittelbar um Auskunft zu diesen Fragen zu bitten.

5. Umfangreiche Angaben zum Inhalt der Interessenvertretungstätigkeit

Mit der Gesetzesänderung werden nun **erheblich konkretere Angaben** zum tatsächlichen **Inhalt** der durchgeführten Interessenvertretungstätigkeit verlangt:

a) Präzisere allgemeine Beschreibung der Tätigkeit der Interessenvertretung

(§ 3 Absatz 1 Nummer 4 LobbyRG)

Schon bisher musste die Tätigkeit der Interessenvertretung allgemein beschrieben werden. Da sich aber in der Praxis gezeigt hat, dass die Angaben in dem zugehörigen Freitextfeld oft dazu genutzt wurden, allein die allgemeine Tätigkeit der jeweils eingetragenen Interessenvertreterin oder des jeweils eingetragenen Interessenvertreters ausführlich zu erläutern, wird nunmehr in § 3 Absatz 1 Nummer 4 LobbyRG ausdrücklich verlangt, dass an dieser Stelle konkret die Tätigkeiten beschrieben werden sollen, die „**zum Zweck der Interessenvertretung**“ ausgeübt werden.

Die bisherigen Angaben hierzu werden im Migrationsprozess zwar übernommen, sollten aber daraufhin noch einmal **überprüft** werden.

Hier zwei **Beispiele** für sachgerechte Angaben:

Beispiel 1 (natürliche Person):

„Ich bin in beratender Tätigkeit für (...) tätig und regelmäßig im Kontakt mit den Bundestagsabgeordneten und der Bundesregierung (...).“

Aufgrund meiner Expertise in den Bereichen (...) setze ich mich dafür ein, dass (...). In diesem Zusammenhang gebe ich Stellungnahmen ab, stelle meine Expertise (...) zur Verfügung und trete auf verschiedenen Veranstaltungen an Entscheidungsträger/-innen heran.“

Beispiel 2 (Einzelunternehmen):

„Unter der Firma XY betätige ich mich im Bereich (...). Zum Zwecke der Interessenvertretung werden Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien sowie mit Mitgliedern des Deutschen Bundestages geführt. Hierbei setze ich mich für (...) ein.“

Darüber hinaus werden in Einzelfällen auch Stellungnahmen und Gutachten zu konkreten Regelungsvorhaben im Bereich (...) erarbeitet und übermittelt.“

b) Konkrete Benennung der Regelungsvorhaben, auf die sich die Interessenvertretung bezieht

(§ 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a LobbyRG)

Grundlegend neu ist die Verpflichtung, **alle aktuellen, geplanten oder angestrebten Regelungsvorhaben, hinsichtlich derer Interessenvertretung betrieben wird, konkret zu benennen.**

Es muss nunmehr jedes Regelungsvorhaben einzeln aufgeführt werden, zu dem Interessenvertretungstätigkeiten erfolgen.

Als Regelungsvorhaben auf Bundesebene sind anzugeben:

- **Gesetzesvorhaben der Bundesregierung, des Bundesrates oder aus der Mitte des Deutschen Bundestages** sowie
- **Vorlagen zu Rechtsverordnungen** der Bundesregierung oder ihrer Mitglieder.

Gesetzesvorhaben des Bundesrates und Regelungsvorhaben der Europäischen Union, Richtlinien oder Verordnungen der Europäischen Union sowie Vorlagen hierzu spielen dabei nur insofern eine Rolle, als diesbezüglich **Interessenvertretung gegenüber den Adressatinnen und Adressaten aufseiten des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung** erfolgt.

Ein Regelungsvorhaben muss nur dann angegeben werden, wenn die allgemeine Interessenvertretungstätigkeit sich im Einzelfall auf **konkrete Vorschläge zur Änderung, Abschaffung oder Einführung rechtlicher Regelungen** beziehen sollte.

Beispiel:

Wird beispielsweise allgemein vorgetragen, dass Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen ergriffen werden müssen, reicht es aus, dies im Rahmen der Beschreibung der allgemeinen Tätigkeit der Interessenvertretung anzugeben. Werden aber konkrete Vorschläge, etwa zur Einführung eines Industrie- oder Brückenstrompreises, gemacht, bedarf es einer konkreten Benennung eines solchen Regelungsvorhabens an dieser Stelle.

Bei jedem Regelungsvorhaben sollte dann, wenn bekannt ist, dass hierzu bereits eine **Bundestags- oder Bundesratsdrucksache** (Regierungsentwürfe werden in der Regel zunächst dem Bundesrat übermittelt) existiert, diese beim Eintrag konkret anhand der Drucksachenummer benannt werden.

Ist nicht bekannt, ob zu dem Regelungsvorhaben, zu dem Einfluss genommen werden soll, bereits ein Gesetzentwurf in den Bundesrat oder Deutschen Bundestag eingebracht wurde, ist der Titel des Regelungsvorhabens möglichst konkret zu benennen.

Sofern es sich um ein Vorhaben handelt, zu dem ein „**Referentenentwurf**“ existiert, zu dem bereits ein **Beteiligungsverfahren** durch die Bundesregierung durchgeführt wird oder wurde (vgl. § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung [GGO]), werden die entsprechenden Titel dieser Regelungsvorhaben in der Anwendung, sortiert nach Bundesministerien, unmittelbar zur Auswahl bereitgestellt werden.

Ansonsten ist das Regelungsvorhaben, auf das sich die Interessenvertretung bezieht, möglichst präzise in einem **Freitextfeld** zu beschreiben.

Darüber hinaus ist zu jedem Regelungsvorhaben anzugeben, welche **Interessen- oder Vorhabensbereiche** betroffen sind (Auswahlmöglichkeit aus den im allgemeinen Teil benannten Interessen- und Vorhabensbereichen) und auf die Änderung welcher **geltenden Gesetze** sich die Interessenvertretung gegebenenfalls bezieht. Auch hierzu wird in der Anwendung ein Suchmodul bereitgestellt werden, mit dem die Gesetze oder die Verordnungen komfortabel aufgefunden werden können. Sofern sich das Regelungsvorhaben nicht konkret auf die Änderung eines geltenden Gesetzes bezieht oder nicht bekannt ist, welches geltende Gesetz geändert werden soll, kann auf die Angabe verzichtet werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass **keine zusätzlichen Rechercharbeiten** außerhalb der betriebenen Interessenvertretungstätigkeiten erfolgen müssen, sondern nur die Informationen anzugeben sind, die **den Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern bereits vorliegen**.

c) Grundlegende Stellungnahmen und Gutachten

(§ 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b LobbyRG)

Obwohl dies für den Migrationsprozess selbst keine Rolle spielt, soll an dieser Stelle schon darauf hingewiesen werden, dass **zukünftig** grundlegende schriftliche Stellungnahmen und Gutachten, die gegenüber den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung in Bundestag und Bundesregierung zu den angegebenen Regelungsvorhaben abgegeben werden, **spätestens zum Ende des laufenden Quartals nach ihrer Absendung** in das Lobbyregister hochgeladen werden müssen.

Diese Verpflichtung bezieht sich jedoch ausschließlich auf Stellungnahmen oder Gutachten, die **nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2024** zu den dann im Registereintrag angegebenen konkreten Regelungsvorhaben abgegeben werden. Es muss also keine Stellungnahme hochgeladen werden, die vor dem 1. März 2024 zu einem Regelungsvorhaben abgegeben wurde, auch wenn nach wie vor Interessenvertretungstätigkeiten zu diesem Regelungsvorhaben erfolgen.

Hochgeladen werden müssen zudem allein **grundlegende** Stellungnahmen und Gutachten. Dies sind insbesondere solche, die **wesentliche Argumente oder Positionen in Bezug auf konkrete Regelungsvorhaben** enthalten. Einzustellen sind daher jedenfalls solche Stellungnahmen und Gutachten, in denen wesentliche Argumente für oder wider die Änderung oder Abschaffung einer bestehenden Regelung beziehungsweise für oder wider die Einführung einer neuen Regelung vorgetragen werden oder in denen konkrete Regelungsvorschläge für neue oder bestehende Regelungen vorgebracht oder formuliert werden.

Dies gilt **unabhängig von der Form**, in der grundlegende Stellungnahmen und Gutachten an die Adressatinnen bzw. Adressaten der Interessenvertretung gerichtet und übermittelt werden. Es kommt also nicht darauf an, ob das Dokument formal als „Stellungnahme“ oder „Gutachten“ bezeichnet wird.

Es kommt dabei darauf an, ob der Stellungnahme oder dem Gutachten im Rahmen der Interessenvertretungstätigkeit der jeweiligen Interessenvertreterin oder des jeweiligen Interessenvertreters eine **grundlegende Bedeutung im Hinblick auf die beabsichtigte Einflussnahme** zukommt.

Nicht verpflichtend bereitzustellen sind Stellungnahmen oder Gutachten, die bereits in das Register hochgeladen wurden und zu einem späteren Zeitpunkt inhaltlich nur wiederholt werden, die bereits vorgelegte Positionen und Argumente aufgreifen und unterstützen oder weiter ausführen und ergänzend erläutern, oder solche, die aufgrund von Nachfragen zu schon bereitgestellten Stellungnahmen oder Gutachten ergehen. Diese Stellungnahmen und Gutachten können aber trotzdem bereitgestellt werden, um die Transparenz weiter zu erhöhen.

Zur Entlastung sind darüber hinaus nur solche Stellungnahmen oder Gutachten bereitzustellen, **die nicht innerhalb formalisierter Beteiligungsverfahren veröffentlicht werden**. Da die entsprechenden Stellungnahmen und Gutachten bereits auf andere Weise veröffentlicht werden, wird auf eine zusätzliche Bereitstellung durch die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Lobbyregister verzichtet.

Folglich sind sämtliche Stellungnahmen und Gutachten von der **Bereitstellungspflicht ausgenommen**, die im Rahmen von **Beteiligungsverfahren** der Bundesregierung nach § 47 GGO durch die **Bundesregierung abgegeben werden** oder die im Rahmen von **Ausschussanhörungen** nach § 70 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) **angefordert** worden sind.

Im Lobbyregister sollen diejenigen grundlegenden Stellungnahmen und Gutachten bereitgestellt werden, die an keiner anderen Stelle strukturiert nachgehalten und veröffentlicht werden.

Stellungnahmen und Gutachten sind zunächst **als PDF-Datei ins Register hochzuladen**.

Zusätzlich ist der **Textinhalt** (ohne Grafiken, Bilder oder Tabellen) der jeweiligen Stellungnahmen oder Gutachten **in einem dafür bereitgestellten Eingabefeld in der Registeranwendung einzufügen**. So kann der Inhalt maschinenlesbar erfasst werden.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Stellungnahme oder das Gutachten **frei von personenbezogenen Daten** eingestellt werden oder es sind Dokumente zu veröffentlichen, in denen personenbezogene Daten geschwärzt sind. Für den Fall, dass gleichwohl personenbezogene Daten in dem Dokument enthalten sind, ist sicherzustellen, dass **die betroffenen Personen mit der Veröffentlichung ihrer Daten einverstanden sind**.

Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass die Stellungnahmen oder Gutachten **keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse** enthalten und durch die Veröffentlichung **keine Urheberrechte verletzt** werden.

Anzugeben sind mit dem Dokument zusätzlich jeweils der **Zeitpunkt der Abgabe** sowie eine **abstrakte Bezeichnung der Adressatinnen und Adressaten** aufseiten der Bundesregierung und/oder des Bundestages. Hierzu werden in der Anwendung Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

II. Angaben, die sich auf das Geschäftsjahr beziehen

Im Folgenden werden die zusätzlichen oder geänderten Eintragungsanforderungen beschrieben, die sich **auf ein Geschäftsjahr beziehen**. Diese Angaben (§ 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a bis e LobbyRG) sind jeweils für ein Geschäftsjahr zu tätigen und sind spätestens **sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres** für das abgelaufene Geschäftsjahr **zu aktualisieren**. Sofern bei Durchführung des Migrationsprozesses die Finanzangaben für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr noch nicht vorliegen, können – **ausnahmsweise** – bis zum 30. Juni 2024 zunächst die Daten für das **vorletzte** abgelaufene Geschäftsjahr zugrunde gelegt werden.

1. Angaben zu den Geschäftsjahren

(§ 3 Absatz 1 Nummer 7 LobbyRG)

Zukünftig müssen zunächst zwingend **taggenaue Angaben zu den Geschäftsjahren** erfolgen: Es sind der Beginn und das Ende des **laufenden** sowie des **letzten** und des **vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres** anzugeben.

Es handelt sich dabei um eine **zentrale neue Verpflichtung**, die mit größter Sorgfalt erfüllt werden sollte, weil sie Grundlage für sämtliche nachfolgenden Angaben und für die Aktualisierungsverpflichtungen darstellt.

Sofern nicht ausdrücklich ein Geschäftsjahr definiert wurde, ist bei **natürlichen Personen** hier das **Steuerjahr** anzugeben, welches in der Regel dem **Kalenderjahr** entspricht.

2. Angabe der Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung in Vollzeit-äquivalenten

(§ 3 Absatz 1 Nummer 6 LobbyRG)

Zukünftig muss die **Anzahl der Beschäftigten** im Bereich der Interessenvertretung nicht mehr als „Kopfzahl“ und in Stufen erfolgen. Die Angabe ist **nunmehr in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) vorzunehmen**. Sie erfolgt als **Kommazahl**, auf eine Stufenangabe wird verzichtet. So ergibt sich ein realistischeres Bild der personellen Möglichkeiten der jeweiligen Interessenvertretung. Bei der Berechnung des **Vollzeitäquivalents** kann sich an der folgenden Muster-Formel orientiert werden:

„Gesamtzahl der Arbeitsstunden der/des jeweiligen Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung geteilt durch die durchschnittliche Arbeitszeit eines Vollzeit-arbeitsplatzes bei der jeweiligen Interessenvertreterin oder beim jeweiligen Interessenvertreter (Vollzeit, in Stunden) = Vollzeitäquivalent (VZÄ)“

Beispiel:

Arbeitet eine Person 10 Stunden in der Woche im Bereich der Interessenvertretung bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes von 40 Stunden, so handelt es sich um ein Vollzeitäquivalent (10/40) von 0,25.

Zudem ist bei der Berechnung der Anzahl der Beschäftigten eine bestimmte „**Bagatellgrenze**“ von **zehn Prozent** zu berücksichtigen: Einzubeziehen sind Beschäftigte nur dann, wenn diese **mindestens zehn Prozent ihrer Tätigkeit** (VZÄ = 0,10) im Bereich der Interessenvertretung ausüben. Hierdurch soll ermöglicht werden, dass Beschäftigte, die nur gelegentlich, vertretungsweise oder nur mit sehr kleinen Stellenanteilen für Interessenvertretung eingesetzt werden, unberücksichtigt bleiben können. Zudem soll durch die jetzt gesetzlich vorgesehene Ermöglichung einer **Schätzung der Vollzeitäquivalente** die Berechnung der für die Interessenvertretung eingesetzten Stellenanteile der einzelnen Beschäftigten erleichtert werden.

Zur Ermittlung des VZÄ bietet es sich an, bei sämtlichen **Beschäftigten**, die im Bereich der Interessenvertretung, also bei

- 1) **allen Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben,**
- 2) **allen sonstigen Beschäftigten, die in irgendeiner Form nicht nur gelegentlich inhaltlich an der Interessenvertretung mitwirken**, indem sie **regelmäßig zuarbeiten**, recherchieren, Vorschläge einbringen oder in sonstiger Weise im Bereich der Interessenvertretung regelmäßig unterstützen („*Backoffice*“),

die **mehr als 10 % ihrer Tätigkeit** für die eingetragene Person im Bereich der Interessenvertretung ausüben, konkret abzufragen, in welchem Umfang im Zeitraum des entsprechenden Geschäftsjahres Interessenvertretungstätigkeiten ausgeübt wurden.

Dabei reicht es aus, wenn die entsprechenden Personen den **Anteil ihrer Arbeitszeit**, den diese auf die Ausübung von Interessenvertretungstätigkeiten verwendet haben, **nach bestem Wissen in gutem Glauben schätzen**.

Summiert ergibt sich hieraus das in der Anwendung anzugebende Gesamt-VZÄ der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung.

Sofern die/der Interessenvertreter/-in keine Beschäftigten hat, kann hier 0,00 angegeben werden.

3. Angabe der Hauptfinanzierungsquellen in absteigender Reihenfolge ihres Anteils an den Gesamteinnahmen

(§ 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a LobbyRG)

Grundlegend neu müssen zukünftig die **Hauptfinanzierungsquellen** der eingetragenen Interessenvertreterin oder des eingetragenen Interessenvertreters in **absteigender Reihenfolge** (beginnend mit der umfangreichsten Quelle) ihres Anteils an den Gesamteinnahmen angegeben werden.

Dabei wird **nicht die Höhe der jeweiligen Einnahme** abgefragt, sondern allein die Reihenfolge und damit die **generelle Gewichtung!**

Es stehen die folgenden möglichen **Finanzierungsquellen** zur Auswahl, die anhand des jeweiligen Anteils an den Gesamteinnahmen in eine absteigende Reihenfolge gebracht werden müssen:

- **Wirtschaftliche Tätigkeit**
- **Öffentliche Zuwendungen**
- **Schenkungen/Spenden und sonstige lebzeitige Zuwendungen**
- **Sonstiges**

Sofern keine oder weniger als die zur Auswahl stehenden Finanzierungsquellen bei der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter vorhanden sind, kann dies ebenfalls angegeben werden.

4. Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung

(§ 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b LobbyRG)

Wie bisher müssen Angaben zu den **jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung** in Stufen von jeweils 10.000 Euro angegeben werden.

Diese Angabe darf zukünftig jedoch nicht mehr verweigert werden!

Da die Berechnungsgrundlagen und das Vorgehen zur Ermittlung der finanziellen Aufwendungen in der Praxis stark zu divergieren scheinen und teilweise **Zweifel an der Einheitlichkeit der Angaben** im Register aufgekommen sind, wird an dieser Stelle erneut auf die ausführlichen Darlegungen zur einheitlichen Berechnung der jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung im [Handbuch zur Eintragung auf den Seiten 116 bis 128](#) (Stand 15. November 2022 auf der Webseite des Lobbyregisters) verwiesen.

Anzugeben ist weiterhin die **Gesamtheit der Kosten, die innerhalb des jeweiligen Geschäftsjahres im Bereich der Interessenvertretung** angefallen sind. Zu beachten ist dabei, dass nur die Kosten anzugeben sind, die auch tatsächlich für die **Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes** und allein für **Interessensvertretung auf Bundesebene** entstanden sind.

Die anzugebenden finanziellen Aufwendungen lassen sich in **fünf Kostengruppen** unterteilen:

- **Personalkosten**
- **Infrastrukturkosten**
- **Repräsentationskosten**
- **Kosten für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen**
- **Sonstige Kosten im Bereich der Interessenvertretung**

Insbesondere zur Berechnung der **Personalkosten** wird empfohlen, eine möglichst präzise und einheitliche Zusammenstellung der Angaben zu den Personen der drei oben unter Ziffer 2 benannten Gruppen von **Beschäftigten** vorzunehmen und damit jeweils die tatsächlichen Kosten für jede einzelne Person zu ermitteln und in die Gesamtaufwendungen einzubeziehen. Beschäftigte, die weniger als 10 % ihrer Arbeitszeit für den Bereich der Interessenvertretung tätig sind, müssen dabei nicht einbezogen werden.

5. Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand

(§ 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe c LobbyRG)

Auch die Angaben zu öffentlichen Zuwendungen oder Zuschüssen der öffentlichen Hand dürfen zukünftig nicht mehr verweigert werden!

Abgesenkt wurde zudem die **Schwelle**, ab der Zuwendungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand angabepflichtig sind: Sofern nun der **Gesamtwert von 10.000 Euro** bezogen auf eine Zuwendungsgeberin oder einen Zuwendungsgeber in einem Geschäftsjahr überschritten wird, ist die Zuwendung oder der Zuschuss anzugeben.

Dabei wurde nunmehr im Gesetz klargestellt, dass nicht nur Zuwendungen der **deutschen öffentlichen Hand**, sondern auch solche **der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten** angegeben werden müssen.

Klarestellt wurde zudem, dass nur solche öffentlichen Zuwendungen anzugeben sind, die den **primären Unternehmenszweck** betreffen.

6. Angaben zu Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen von Dritten

(§ 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d LobbyRG)

Auch die Angaben zu Schenkungen Dritter dürfen zukünftig nicht mehr verweigert werden!

Zusätzlich wurde hier der Anwendungsbereich auf „**lebzeitige Zuwendungen**“ ausgeweitet, so dass nunmehr auch Zuwendungen, die von einer Gegenleistung abhängen oder für die ein werblicher oder sonstiger öffentlichkeitswirksamer Vorteil erreicht wird (**Sponsoringleistungen**), erfasst werden. Legatspenden (Vermächtnisse) sind weiterhin nicht einzubeziehen.

Es ist dabei zukünftig zunächst **immer** die **Gesamtsumme** der Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen von Dritten im jeweiligen Geschäftsjahr in Stufen von 10.000 Euro anzugeben!

Angaben zu einzelnen Schenkungen sind zukünftig nur noch zu tätigen, wenn sie zum einen den **Gesamtwert von 10.000 Euro bezogen auf eine Geberin oder einen Geber in einem Geschäftsjahr** und zusätzlich **zehn Prozent bezogen auf die vorher angegebene jährliche Gesamtsumme** der Schenkungen und lebzeitigen Zuwendungen als Referenzgröße übersteigen.

Ist dies der Fall, müssen die **Höhe der Schenkung, Familienname und Vorname, Firma oder Bezeichnung** der Geberin oder des Gebers sowie eine **kurze Beschreibung der Leistung** angegeben werden.

Zu Schenkungen von Dritten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2024 erfolgt sind, sollte die **Zustimmung** der Schenkenden zur Angabe der Schenkungen und der betreffenden personenbezogenen Daten im Lobbyregister eingeholt werden, wenn sie nicht bereits erteilt wurde. Gelingt dies nicht, dürfen diese Angaben **ausnahmsweise für Schenkungen, die vor dem 1. März 2024 erfolgt sind, in anonymisierter Form** erfolgen, so dass anstelle des Namens eine allgemeine Bezeichnung der Geberin/des Gebers (z. B. Natürliche Person, Juristische Person, Unternehmen, Stiftung, Verband o. ä.) angegeben werden kann (vgl. § 8 Absatz 3 LobbyRG).

Mit Inkrafttreten der neuen Regelungen müssen Geberinnen und Geber nun bei entsprechenden Schenkungen mit der Veröffentlichung der entsprechenden Angaben im Lobbyregister rechnen. **Schenkende, somit auch Spenderinnen und Spender, sollten daher ab dem 1. März 2024 darauf hingewiesen werden, dass zukünftig ab bestimmten Schwellenwerten die gesetzliche Verpflichtung besteht, ihren Namen sowie den Wert der Schenkung(en) in Stufen im Lobbyregister offenzulegen.**

Für Schenkungen, die nach Inkrafttreten am 1. März 2024 erfolgen und zehn Prozent des Gesamtschenkungsaufkommens im jeweiligen Geschäftsjahr überschreiten, müssen namentliche Angaben somit zwingend bereitgestellt werden.

7. Jahresabschlüsse von Einzelkaufleuten

(§ 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f LobbyRG)

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Bereitstellung von Jahresabschlüssen oder Rechenschaftsberichten im Lobbyregister ergibt sich eine **Änderung für Einzelkaufleute nach dem Handelsgesetzbuch** zur bisherigen Gesetzeslage:

- a) Neu ist, dass **Einzelkaufleute, die Interessenvertretung betreiben, ihre Jahresabschlüsse zukünftig ebenfalls zwingend im Lobbyregister bereitstellen müssen.**
- b) Dabei ist nunmehr gesetzlich festgelegt, dass die hochzuladenden Rechenschaftsberichte bestimmte **Mindeststandards** entsprechend den allgemeinen Anforderungen an eine geordnete Buchführung erfüllen müssen: Soweit keine anderen Vorschriften bestehen und sofern die **Gesamteinnahmen über 10.000 Euro** liegen, müssen die Jahresabschlüsse mindestens eine **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** umfassen.
- c) Schließlich ist nunmehr zur Erleichterung der Erfüllung der Eintragungsverpflichtungen gesetzlich vorgesehen, dass dann, wenn der Jahresabschluss des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres zum Zeitpunkt der eigentlichen Aktualisierungsverpflichtung (sechs Monate nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres) noch nicht vorliegen sollte, **ausnahmsweise der Jahresabschluss des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres** bereitgestellt werden kann. Der eigentlich geforderte Jahresabschluss des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres ist dann jedoch **unverzüglich nach seiner Aufstellung im Register hochzuladen.**

III. Gegebenenfalls: Umfangreiche Angaben zu Auftragsverhältnissen

Für den Fall, dass nicht nur eigene Interessen wahrgenommen, sondern auch fremde Interessen im Auftrag vertreten werden, sind mit der Gesetzesänderung nun auch **erheblich konkretere Angaben zu diesen Auftragsverhältnissen** erforderlich.

Dabei erfolgt auch eine **strukturelle Änderung**: Ausgangspunkt ist nun immer die aussagekräftige **Beschreibung der beauftragten Interessenvertretung**, zu der die entsprechenden Auftraggeberinnen und Auftraggeber im Rahmen des jeweiligen Auftragsverhältnisses zu benennen sind. Bei der inhaltlichen Beschreibung der beauftragten Tätigkeit ist immer auf das jeweils bestehende gesamte Auftragsverhältnis entsprechend der vertraglichen Vereinbarung abzustellen.

Die im Folgenden angeführten **vier Unterkategorien sind für jeden einzelnen Auftrag** zu bearbeiten:

1. Präzise Beschreibung der beauftragten Tätigkeit

(§ 3 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. Absatz 1 Nummer 4 und 5 Buchstabe a LobbyRG)

Zukünftig muss zu jedem Auftragsverhältnis zunächst eine **Beschreibung der beauftragten Interessenvertretung** erfolgen.

Zum einen ist anzugeben, zu welchem **Interessen- oder Vorhabenbereich** die Beauftragung erfolgt ist, und die **Tätigkeit zu beschreiben**, die zum Zweck der beauftragten Interessenvertretung ausgeübt wird. Zum anderen ist anzugeben, ob sich die beauftragte Interessenvertretung auf ein **konkretes Regelungsvorhaben** bezieht. Die bereits angelegten Regelungsvorhaben werden im Eintragungsprozess zur Auswahl angeboten.

Diese Angaben müssen **unverzüglich**, also ohne schuldhaftes Zögern, bereitgestellt werden, spätestens dann, wenn ein entsprechender Kontakt zum Deutschen Bundestag oder zur Bundesregierung eingeleitet werden soll.

2. Angaben zur Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern, für welche die Interessenvertretung betrieben wird

(§ 3 Absatz 2 Nummer 2 LobbyRG)

Zu jedem Auftragsverhältnis müssen weiterhin Angaben zur **Identität der jeweiligen Auftraggeberinnen und Auftraggeber**, für welche die Interessenvertretung betrieben wird, bereitgestellt werden – **selbst dann, wenn diese selbst nicht eintragungspflichtig sein sollten**.

Die bereits jetzt im Registereintrag angegebenen Auftraggeberinnen und Auftraggeber werden während des Migrationsprozesses übernommen und in der Anwendung als Auswahlmöglichkeiten bei den einzelnen neu anzulegenden Auftragsverhältnissen zur Verfügung gestellt.

Es besteht die Möglichkeit, bei vertraglichen Auftragsverhältnissen, bei denen mehrere Auftraggeber/-innen existieren, auch mehrere Auftraggeber/-innen zu benennen.

Es besteht weiter die Möglichkeit, Auftraggeberinnen und Auftraggeber zu referenzieren. Dies hat den Vorteil, dass Änderungen bei den Angaben in den Registereinträgen der Auftraggeber/-innen **automatisch** im eigenen Eintrag aktualisiert werden. Wenn die Auftraggeber/-innen über eigene Einträge im Lobbyregister verfügen, genügt also weiterhin die Angabe der jeweiligen **Registernummern**.

Nur für den Fall, dass eine Auftraggeberin oder ein Auftraggeber ausnahmsweise **keinen eigenen Registereintrag** aufweist, sind die folgenden Angaben zu tätigen:

Für eine **natürliche Person**:

- Familienname, Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname,
- Anschrift,
- elektronische Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer),
- gegebenenfalls die Firma oder Bezeichnung des Unternehmens.

Für eine **juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation**:

- Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation, deren Webseite, elektronische Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und Anschrift sowie gegebenenfalls die Anschrift und elektronischen Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) der „Hauptstadtrepräsentanz“,
- Rechtsform oder Art der Organisation,
- Familienname, Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname und elektronische Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) aller gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen.

3. Angabe der von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber je Auftrag erhaltenen Finanzmittel

(§ 3 Absatz 2 Nummer 4 LobbyRG)

Zukünftig müssen zusätzlich die von den jeweiligen Auftraggeberinnen oder Auftraggeber **je Auftrag erhaltenen Finanzmittel** bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr **in Stufen von 50.000 Euro** angegeben werden.

Wird ein Auftrag von mehreren Auftraggeberinnen oder Auftraggebern gemeinsam erteilt, kann das Gesamtvolumen des Auftragsverhältnisses durch die Anzahl der Auftraggeber geteilt werden oder es müssen gegebenenfalls im Vertrag festgelegte abweichende Anteile am Gesamtauftragsvolumen zugrunde gelegt werden.

Wie auch bei den übrigen Finanzangaben müssen hier Angaben zu den für die Interessenvertretung je Auftrag erhaltenen finanziellen Mitteln jeweils **bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr**, allerdings in **Stufen von 50.000 Euro**, angegeben werden.

Auch diese Angaben sind **spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres** zu aktualisieren.

4. Angaben zu den für die jeweils beauftragte Interessenvertretung eingesetzten Personen oder Organisationen

(§ 3 Absatz 2 Nummer 3 LobbyRG)

Zukünftig muss nun zu der jeweils beauftragten Interessenvertretung auch angegeben werden, **welche Personen** oder **welche Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer** bzw. Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer für die Auftragserfüllung eingesetzt werden. Erkennbar werden muss damit insbesondere auch, welche Personen durch ein Nachunternehmen für die jeweils beauftragte Interessenvertretung eingesetzt werden, um so die tatsächlichen Auftraggeber/-innen des letzten Glieds in der Kette feststellen zu können („**Kettenbeauftragung**“).

Sofern der Auftrag nicht durch die/den Interessenvertreter/-in selbst ausgeführt wird, ist hierbei zwischen **vier Gruppen**, zu denen Angaben für die jeweils beauftragte Interessenvertretung eingesetzten Personen oder Organisationen einzutragen sind, zu differenzieren. Hierzu sind jeweils unterschiedliche Angaben zu tätigen:

- a) Wenn **selbst betraute Personen** eingesetzt werden, werden die bereits zuvor als „betraute Personen“ angegebenen Namen in der Anwendung aufgelistet, so dass hier nur noch eine Auswahl erfolgen muss.
- b) Wenn natürliche Personen oder juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen **als Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer** eingesetzt werden und diese einen **eigenen Registereintrag** aufweisen, ist der entsprechende Registereintrag zu referenzieren, d. h. die entsprechende **Registernummer** ist anzugeben.
- c) Wenn **natürliche Personen als Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer** eingesetzt werden und diese ausnahmsweise **keinen eigenen Registereintrag** aufweisen, sind jeweils bereitzustellen:
 - Familienname, Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname,
 - Anschrift,
 - elektronische Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer),

-
- gegebenenfalls die Firma oder Bezeichnung des Unternehmens,
 - die Angabe von Mandaten, Ämtern oder Funktionen in Bundestag, Bundesregierung oder Bundesverwaltung, die aktuell bestehen oder in den letzten fünf Jahren bestanden („Drehtüreffekt“).
- d) Wenn **juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen als Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer** eingesetzt werden und diese **keinen eigenen Registereintrag** aufweisen, sind jeweils bereitzustellen:
- Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation, deren Webseite, elektronische Kontaktdaten und Anschrift,
 - Rechtsform oder Art der Organisation,
 - Familienname, Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname und elektronische Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) aller gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen,
 - Familienname, Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname der Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und die Interessenvertretung hinsichtlich des konkreten Auftrags unmittelbar ausüben,
 - für jede benannte natürliche Person die Angabe von Mandaten, Ämtern oder Funktionen in Bundestag, Bundesregierung oder Bundesverwaltung, die aktuell bestehen oder in den letzten fünf Jahren bestanden („Drehtüreffekt“).

IV. Hinweise zu den zukünftigen Aktualisierungspflichten (§ 3 Absatz 3 LobbyRG)

Auch wenn dies für den unmittelbaren Migrationsprozess keine Rolle spielt, soll schon an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass sich auch die **Aktualisierungsverpflichtungen** nach der neuen Gesetzeslage **ändern** werden: Die bisherige „jährliche Aktualisierung“, die sich an dem zufälligen Datum des Ersteintrags orientierte, entfällt. Nunmehr ist nur noch **eine jährliche „Geschäftsjahresaktualisierung“** und Bestätigung des Gesamteintrags spätestens **sechs Monate nach Ablauf des jeweils letzten Geschäftsjahres erforderlich**.

Sollte die notwendige „Geschäftsjahresaktualisierung“ nicht rechtzeitig erfolgen, wird durch eine elektronische Benachrichtigung dazu aufgefordert, diese nachzuholen. Wird dieser Aufforderung innerhalb von 30 Tagen nicht nachgekommen, wird im öffentlichen Registereintrag vermerkt, dass der Eintrag nicht aktualisiert ist. Erfolgt die „Geschäftsjahresaktualisierung“ nicht spätestens bis zum Ablauf weiterer 150 Tage (ca. fünf Monate), erfolgt automatisch eine **Übertragung in die Liste früherer Interessenvertreter/-innen**.

Unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, zu aktualisieren sind nach § 3 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG hingegen Änderungen bei den Angaben zu

- den **Stammdaten**,
- den **Personen**, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit **betraut** sind und die **Interessenvertretung unmittelbar ausüben**,
- den **Interessen- und Vorhabenbereichen**,
- der **Beschreibung der allgemeinen Tätigkeit im Bereich der Interessenvertretung**,
- der Darstellung der bezweckten Einflussnahme durch **Angabe der konkreten Regelungsvorhaben**, hinsichtlich derer Interessenvertretung betrieben wird,
- **eventuell bestehenden Aufträgen** zur Wahrnehmung fremder Interessen.

Die bisher für die Stammdaten vorgesehene quartalsweise Aktualisierungspflicht wird damit auf eine **unverzügliche Aktualisierungspflicht** umgestellt. Damit wird sichergestellt, dass jede Person, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut ist und die Interessenvertretung unmittelbar ausübt, mitsamt der Beschreibung der Inhalte der bezweckten Einflussnahme im Lobbyregister erkennbar und die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter immer elektronisch erreichbar ist. Somit ist auch für Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung aufseiten des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung stets erkennbar, welche Personen mit welchem Interessenvertretungsprofil auf sie zukommen.

Eine **Ausnahme** gilt nur für die **Bereitstellung von Stellungnahmen oder Gutachten**: Hier reicht es aus, wenn die jeweiligen Stellungnahmen oder Gutachten **spätestens am Ende des jeweiligen Quartals**, in dem sie an die Adressatinnen und Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2 LobbyRG abgesendet wurden, hochgeladen werden.

V. Zusammenfassende Übersicht

Nachfolgend auf einen Blick die oben beschriebenen und ab dem 1. März 2024 ggf. erstmalig im Registereintrag anzugebenden Informationen zusammengefasst:

- Gegebenenfalls: **Firma oder Bezeichnung des Unternehmens**
- Angaben zu **Mitgliedschaften, die im Zusammenhang mit der Interessenvertretung stehen**
- Angaben zu **Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit *betraut* sind und die Interessenvertretung unmittelbar ausüben**
- Angabe bei sämtlichen im Registereintrag aufgeführten natürlichen Personen, ob bei diesen ein Mandat, ein Amt oder eine Funktion in Bundestag, Bundesregierung oder Bundesverwaltung aktuell besteht oder in den letzten fünf Jahren bestanden hat sowie ggf. Zeitpunkt der Beendigung dieser Tätigkeit („**Drehtüreffekt**“)
- Präzisere **allgemeine Beschreibung der Tätigkeit der Interessenvertretung**
- Konkrete Benennung der **Regelungsvorhaben**, auf die sich die Interessenvertretung bezieht, unter Angabe des Titels, der betroffenen Interessen- und Vorhabenbereiche und gegebenenfalls der geltenden Gesetze, auf die sich die Interessenvertretung bezieht
- **Grundlegende Stellungnahmen und Gutachten**, die nicht innerhalb formalisierter Beteiligungsverfahren veröffentlicht werden, unter Angabe des **Zeitpunkts der Abgabe** und einer **abstrakten Bezeichnung der Adressatinnen und Adressaten**
- Folgende **geschäftsjahresbezogene Angaben**:
 - a) **Beginn und Ende des laufenden sowie des letzten und des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres**
 - b) **Anzahl der Beschäftigten** im Bereich der Interessenvertretung **in Vollzeitäquivalenten**
 - c) **Hauptfinanzierungsquellen** in absteigender Reihenfolge ihres Anteils an den Gesamteinnahmen
 - d) **Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung**
 - e) **Zuwendungen und Zuschüsse der deutschen öffentlichen Hand, der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten**, die den primären Unternehmenszweck betreffen und den Betrag von **10.000 Euro** übersteigen
 - f) Gesamtsumme der **Schenkungen und sonstigen lebzeitige Zuwendungen** Dritter in Stufen von 10.000 Euro und ggf. Angaben zu einzelnen Geberinnen/Gebern
 - g) **Jahresabschlüsse**, sofern es sich bei den Interessenvertreterinnen oder Interessenvertretern um **Einzelkaufleute nach dem HGB** handelt
- Umfangreiche **Angaben zu Auftragsverhältnissen**